

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

**N 309.**

Donnerstags, den 5. November.

**1835.**

Preis- und Gewichts-Bestimmung für nachbenanntes Gebäck der Stadt- und Dorfbäcker, vom 3. November 1835 an,

nach dem jetzigen Preise  
 des Scheffels vom besten Weizen zu " " " 3 Thlr. 14 Gr. bis 3 Thlr. 16 Gr.  
 des Scheffels Korn " " " " " 2 — 12 — bis 2 — 16 —

gerechnet.

Davon ist bis auf anderweite Anordnung, jedoch ohne alle Zulage, zu geben:

	<b>F r a n z b r o t</b>		
Für drei Pfennige	"	"	5½ Loth.
	<b>S e m m e l</b>		
Für drei Pfennige	"	"	6½ Loth.
	<b>K e r n b r o t</b>		
Für drei Pfennige	"	"	13½ Loth.
Für einen Groschen	"	"	1 Pfund 23 Loth.
Für zwei dergleichen	"	"	3 Pfund 14 Loth.
	<b>An gutem reinen Roggenbrote liefern die Stadtbäcker</b>		
Für zwei Groschen	"	"	3 Pfund 14 Loth.
Für vier dergleichen	"	"	6 Pfund 28 Loth.
Für sechs dergleichen	"	"	10 Pfund 11 Loth.
Für acht dergleichen	"	"	13 Pfund 28 Loth.
	<b>Die Dorfbäcker</b>		
Für zwei Groschen	"	"	3 Pfund 14 Loth.
Für vier dergleichen	"	"	6 Pfund 28 Loth.
Für sechs dergleichen	"	"	10 Pfund 11 Loth.
Für acht dergleichen	"	"	13 Pfund 28 Loth.

Der Käufer ist nicht gehalten, das Brot vom Markte ungewogen anzunehmen; auch haben die Dorfbäcker jedes Brot anders nicht, als mit Aufdruckung der erhaltenen Numer und Beschreibung des Gewichts mit Kreide, bei Vermeidung 1 Altschock Strafe, zu verkaufen. Wegen Jedes fehlenden Loths bei Franzbrotten, Semmeln und Kernbrotten wird, außer Confiscation derselben, der Bäcker mit F ü n f G r o s c h e n bestraft, bei dem Roggen-Brote aber wird folgendes Verfahren beobachtet. Fehlen nämlich an einem Roggen-Brote für Einen oder Zwei Groschen Vier Loth, an einem Vier oder Sechs Groschen-Brote Sech s Loth, an einem Acht-Groschen-Brote A c h t Loth, so bezahlt der Bäcker Acht Pfennige Strafe für jedes fehlende Loth; würde jedoch noch mehr am Gewichte fehlen, so werden alle die leichter gefundenen Brote weggenommen, der Taxe gemäß verkauft, und das daraus geldsete Geld, nach Befinden, confiscirt werden. Auch haben Contravenienten im Wiederbetretungsfalle, außer dieser Ordnungstrafe, eine noch nachdrücklichere Strafe, unter öffentlicher Bekanntmachung derselben, nach Befinden auch Suspension und Einziehung der Concession, zu erwarten.

Leipzig, am 3. November 1835.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
 Dr. Deutrich, Bürgermeister.